

Zeitschrift: Schweizer Frauenblatt : Organ für Fraueninteressen und Frauenkultur
Herausgeber: Bund Schweizerischer Frauenvereine
Band: 16 (1934)
Heft: 44

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

habe gebildet wird, liefern die Vorleserinnen ein warmes Herz und Verständnis für die Bedürfnisse der Jugendlichen hat. Werden die jungen Spieler in ein besonderes Zielzimmer gewiesen, so ist ein Leiter notwendig, der es versteht, kameradschaftlich mit der Jugend zu verkehren, der aber trotz seiner gereiften Persönlichkeit die notwendige Autorität besitzt.

Zur Frage: Wie fördern wir den Milchverbrauch? sprach E. F. Müller, Propaganda-Beauftragter der Schweizerischen Milchkommission. Der Referent glaubt, daß in den alkoholisierten Betrieben der Verkauf gefördert werden könnte, wenn die Milch statt in Tassen in kleinen Flaschen serviert würde. Er empfiehlt die Aufbewahrung und Zubereitung der Milch größte Sorgfalt anzuwenden zu lassen, die Milch ja nicht zu verfahren. Erreichlich schritt ihm die nachende Vorleserin für die Milch zu sein (Schmidtschlag, Milch auf Sportplätzen usw.) und die Mitarbeit der Lehrkräfte bei der Milchpropaganda während der Hausreisen die auf die gefestigten Erwartungen betreffend Erziehung des Milchverbrauchs nicht erfüllen. Mit Recht wurde in der Diskussion darauf hingewiesen, daß sich ein Bedürfnis nicht mehr hegen läßt, wenn es keine Grenze erreicht hat.

In Stelle des freischaffenden zurückgetretenen Präsidenten des Stützpunktes, Herrn alt Seminarlehrer Schuster, wurde Herr Dr. E. Müller zum Vorsitzenden gewählt.

F. Kluver-Wärth.

Veranstaltungs-Anzeiger

Zürich: 7. November, 20 Uhr, Nämihofstr. 26: Schweizerischer Verband der Madamerinnen, Sektion Zürich, Monatsversammlung; Vortrag von Frau Dr. phil. M. C. E. Schärer, Thema: „Die Berufstätigkeit der verheirateten Frau.“

Bern: Montag, den 5. November, 20¹⁵ Uhr, im Saal des „Bären“, Bruggstrasse 31, 1. Etage. Vereinigung weiblicher Gewerbetreibender der Stadt Bern: Volkshilfsaktion „Herd“ mit Beteiligung von Emil Salmer, veranstaltet von der Ortsgruppe der W. G. unter Mitwirkung von Frau Emilia Heim-Schle, Mit. Frau Wangerter-Grieder, Sopran, und Frau Berner, Klavier. Eintritt Fr. 1.10, für Mitwirkende 50 Cts.

Reaktion.

Allgemeiner Teil: Emmi Bloch, Zürich, Emmatstrasse 25, Telefon 32.203. Freuillein: Anna Herzog-Suter, Zürich, Freudenbergstrasse 142, Telefon 22.608. Wohnheim: Helene Dabst, 3. Gallen. Manuskripte ohne ausreichende Nachweise werden nicht zurückgeschickt, Anfragen ohne solches nicht beantwortet.

KÜCHENARTIKEL u. -MASCHINEN

in bewährter, extrastarker Ausführung bei

Schwabenland & Co. A.-G.

St. Peterstrasse 17
Zürich
Telefon 53.740 P. 149 Z

Erholungsheim „STOCKENWEID“

Ideale Lage, gepf. Haus, sorgfältige Küche, Nähe Strandbad, pro Tag von Fr. 5.- an, Prosp. und Auskunft durch P. 1802 Frau Dr. Lucchi, Feldmeilen.

PRIVAT KOCH SCHULE VON ELISABETH FÜLSCHER

PLATTENSTRASSE 86 ZÜRICH TELEFON 24.461 P. 179 Z

KOCH KURS

13. Nov.
6 Wochen
vormittags
8. Jan. 1935
6 Wochen
vormittags



wänn d'öppis chaufschet!

Ob es Stoff zu einem Kleid in Seide, in Wolle, ob Seife für Gesicht und Hände — oder ein Hut für den Vater...

verlange als kluge Schweizerin

immer und überall Schweizerinware. Man kennt sie als Armbrustzeichen. Es ist die Garantie für Qualität, es schafft Arbeit und Verdienst.

P. 3316 Z

WASCHMASCHINEN

mit Trommel u. Heizung, die von den Frauen bevorzugte Marke der Wäschereimaschinen - Fabrik

Ad. Schulthess & Co. Zürich

Bei Abreiß-Änderungen

soll selbstverständlich auch die alte Adresse angegeben werden. Nur dann kann für eine prompte Expedition garantiert werden.

Die Expedition.

Sopa & Ghetti?

... ja, aber nur mit der würzigen Lenzburger Sauce

Hero-Sugo

1/4 Büchse (4 Portionen) ... 65
1/2 Büchse (8 Portionen) 1.10

Oberägeri Kt. Zug, 800 m ü. M.

Erholungsheim im Lütisbach

Kleines, ruhiges Haus für Erholungsbedürftige und Feriengäste. Staubfrei, sonnige, aussichtreiche Lage. Diätische, Zentralheizung. Christig für Winteraufenthalt. Preis von Fr. 7.50 an. Vier Mahlzeiten inbegriffen. 5707
Besitzerinnen: Schw. Hanna Kissling, Schw. Christine Nadig.

Familien von Frau GROSSEN HERDER



Wie begegnet man Elektrogefahr? Der Unterschied zwischen Baumwolle, Kunstseide und Schafwolle? Was ist Erziehung? Gesundes Baden, geschickte Badeeinrichtung? Wie lebt eine Familie am besten in der Großstadt? Was muß man bei der Krankenpflege beachten?

NEUEN LEXIKONTYP

Auswahl von Herder | Freiburg L.B.

Für die kalte Jahreszeit

unserer Kilim - Wollteppiche

lichtecht waschecht dauerhaft preiswert
Spezialanfertigung nicht vorrätiger Größen. Verlangen Sie Preislisten, bemusterte Offerte oder eine für Sie unverbindliche Auswahlsendung franco gegen franko von der

Warenzentrale P. 1010 Z
des Bundes Schweiz. Armerierfrunde
Verkaufslokal und Lager:
Kirchgasse 21, Zürich 1, Telefon 25.745

Wer nicht infiziert wird vergessen

Man erinnert sich auch, daß wir mit Erfolg gegen die „Migros-Möbel“ usw. gerichtlich vorgegangen sind, aber nur, weil sie „innerlich nicht wahr“, d. h. die Migros-Grundsätze von Qualität und Preis nicht deutlich erkennbar hochhielten. Selbstverständlich soll nicht durch schlechte Nachahmungen eine mit schickem Fließ hochgebrachte Marke ungestraft heruntergemacht werden dürfen, aber

„Freiheit in der Wahrheit“ muß möglich bleiben, wenn „Freiheit im Handeln und Gewerben“ dem Bürger erhalten werden soll.

(Beachten Sie die Fortsetzung mit konkreten Vorschlägen zur „Rückkehr“!)

Verbilligte Erbsen 1/4 Dose 70 Rp.

1934-Gemüse-Konserven:	1/4 Büchse
Schmalzbohnen	Fr. —.75
Bohnen, mittelfein	„ —.95
Bohnen, fein	„ —.85
Erbsen, mittelfein II	„ —.85
Erbsen, mittelfein I	„ —.85
Erbsen, fein	„ 1.20

Schweiz. Bienenhonig kontroll. 1/2 kg Fr. 1.74 1/2

ist billiger!
(430 g-Glas Fr. 1.50, Glasdepot 50 Rp.)

Jetzt bei der kühleren Jahreszeit: „Eimalzin“ Nähr- u. Kräftigungsmittel 1.80

Dose zu 500 g netto Fr. 1.80 (Verkaufspreis Fr. 2.—, Barcelona 20 Rp.)

„ANIMA“ Frühstückgetränk Dose zu 500 g netto Fr. 1.40

Verkaufspreis Fr. 1.50, Barcelona 10 Rp.

NEU! Sorrento-Walnüsse 1/2 kg 55 1/2 Rp.

(300 g Fr. 1.—)

NEU! Petif-Beurre 100 g 14 Rp.

(180 g 25 Rp.)
Schokoladen-Cakes 500 g Neugewicht Fr. 1.—

NEU! APFELSAFT 1/1 Flasche 20 Rp.

(Flaschendepot 25 Rp.)
Stü trinken, nicht vergären lassen!
Stü trinken, nicht vergären lassen!
Stü trinken, nicht vergären lassen!
(Flaschendepot 30 Rp.)

Verkaufsmagazine

- Zürich: Winterthur, Wädenswil, Horgen, Oerlikon, Meilen, Altstetten, Bern, Biel
- Madretsch, Olten, Solothurn, Burgdorf, Langenthal, Neuenburg, La Chaux-de-Fonds, Luzern

MIGROS

Rückkehr möglich?

Ist eine Rückkehr in das goldene Zeitalter der Handels- und Gewerbefreiheit möglich? Weil so viele Verhältnisse im Handel und in der Industrie sich in den letzten 30 Jahren so stark geändert haben, will man Facetten abschaffen, anstatt ein genaues Studium anzustellen, durch welche Änderungen der Handelsgesegnungen und namentlich der Gesetze, die die heutigen Zustände schützen, die Beibehaltung der Bestimmungen der Verfassung möglich wäre.

Diese Tatsache allein zeigt, mit welcher Oberfläche zu Werk gegangen wurde, als man in der ersten Wut gegen Abschaffung resp. Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit etc. verlangte.

Erstnennliche Tatsache ist nämlich, daß es in erster Linie das sicherlich veraltete Patentrecht, das das Markenschutzgesetz, die wegen der enormen Bedeutung, die diese Gesetze für Handel und Fabrikation heute haben, ein Hauptgrund für die Einengung der Handels- und Gewerbefreiheit sind, die heute praktisch im kaufmännischen Leben nur noch stückweise existiert.

Währendem früher eine Handelsmarke das war, was der Gesetzgeber schützen wollte, nämlich ein Unterscheidungszeichen, haben in sehr vielen Fällen die Markenzeichen allein mehr Wert als die ganzen Fabrikationsanlagen, das Inventar, ja die sämtlichen Aktivitäten der betreffenden Unternehmung! Wie in der ganzen Welt ist Papier hier wichtiger geworden als die greifbaren Materialwerte.

Diese Entwicklung ist leicht zu verfolgen. Der Patentschutz dauert 15 Jahre. Dann wird gemäß richtiger Bestimmung des Gesetzgebers jede Erfindung Gemeingut. Diese Jahre genügen nun, um einen Artikel als Marke derart in die Köpfe der Leute zu hämmern, daß auch nach Erlöschen der Patente die Inhaber der Marke ein absolutes Meinungsmonopol genießen. So ist es kleinen Fabrikanten fast oder ganz unmöglich, nach Ablauf der Patente den betreffenden Artikel auch einzuführen, selbst wenn er in Qualität gleich und im Preis bedeutend billiger ist. Dies ist in erster Linie der Riesenerfolg der Markenartikel-Fabrikanten zuzuschreiben, und dann vor allem dem extremen und geradezu absolut gewordenen Schutz, den die Gerichtspraxis den „Marken“ angedeihen läßt. Schutzmarken-Waren, die nur an die Industrie verkauft werden, z. B. Chemikalien für Wasch-

anstalten und Färbereien, haben nach Erlöschen des Patentschutzes auch heute noch nur den Wert eines Unterscheidungszeichens im ursprünglichen ehrenhaften Sinn des Gesetzgebers. Sobald ein kleiner Neuanfänger das betreffende Produkt in annehmbarer Qualität zu konkurrenzfähigem Preis offeriert, kann er es auch verkaufen, weil eben der Großabnehmer keiner Fachkenntnis der Suggestion der Markenartikeldirektoren nicht unterliegt, sondern rein sachlich auf Grund von Zahlen und Materialwert einkauft.

Als konkretes Beispiel: „Pyramiden“. Dieses Markenartikel-Arzneimittel sowie das chemisch genau gleiche Ersatzprodukt „Dymothylaminopyrin“ werden zu 30 Rp. das 1/2 g-Täschchen, d. h. zu Fr. 600.— das Kilo, verkauft. Der Großhandelspreis beträgt aber per Kilo ca. Fr. 40.— bis 60.— und der Herstellungspreis dieser Produkte in der chemischen Fabrik ist Fr. 20.— bis 25.— per Kilo! Differenz vom Herstellungs- zum Verkaufspreis = 2900.—2900 %!

Eine andere Kategorie bilden die zum Leben absolute notwendigen Artikel wie z. B. Glühbirnen. In diesem Artikel ging die technische Entwicklung so rasch vor sich, daß immer neue Patente die alten ablösten und auf diese Art ein einziger mehr oder weniger loser Trust die ganze Industrie beherrschte und die selbständigen Unternehmen auch in der Schweiz vor diesem „Monopol des technischen Fortschrittes“ ihre Selbständigkeit aufgeben mußten. Das Neuestenst von kleinen selbständigen Firmen war erst recht unmöglich gemacht.

Ob „Meinungs-Monopol“ oder „Patent-Monopol“ ist gleichgültig; beide verhindern den Aufstieg einer jungen, selbständigen Generation von Unternehmern, beschützen das arbeitslose Einkommen und enagen die Möglichkeit der Einkommensschaffung durch junge, selbständige Unternehmen ein.

Welch gewaltiger Ramm, der nach den Bestimmungen der Handels- und Gewerbefreiheit jedem Bürger zur Erwerbstätigkeit freizugänglich sein sollte, wird hier in Beschlag

genommen und der Benützung durch den gewöhnlichen Kaufmann und den Anfänger in der Industrie entzogen!

Daher ist die Frage: „Rückkehr möglich?“ für die Wiederherstellung der tatsächlichen Freiheit im Handel und in der Industrie von größter Bedeutung. Ob die Rückkehr zum freien und Mittelbetrieb praktisch möglich, d. h. wirtschaftlich rentabel ist? Diese Frage ist in den meisten Fällen zu bejahen. Z. B. ist die Teigwaren-, die Seifen-, die Biskuits-, ja die Schokoladen-Fabrikation in Klein- und Mittelbetrieben durchaus wirtschaftlich. Letztere sind den großen gar nicht unterlegen, im Gegenteil! Es ist eine bewußte oder unbewußte Täuschung, wenn immer behauptet wird, das „Großkapital“ an und für sich erdrücke den „kleinen Mann“ in Tat und Wahrheit sind es die Gesetze und deren extreme Auslegung, die den kleinen Fabrikanten mattschlagen. Also diese Komplexen müßten in erster Linie studiert werden, wenn man dem Anfänger wieder Chancen geben will. Aber hier liegt eben der Has im Pfeffer: Die Großen haben eben gewaltige Einflüsse, die sich insbesondere in beherrschenden Erlässen mit schwerer Hand spürbar machen. Man denke auch an den „Oli-Persil“ und den „Potz-Vim“-Prozess, wo die Kritik an diesen Verhältnissen usw. Verurteilung wegen unlauteren Wettbewerbs eintrug. Sehr interessant ist, daß z. B. das Zürcher Handelsgericht gewissenmaßen unser Standpunkt, das Allgemeininteresse den im Markenschutzgesetz niedergelegten Vorrechten vorgehen, in beiden Fällen gefeilt hat. Das im Wurf befindliche „Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb“ soll es nun den kleinen Konkurrenten der großen Truste ganz verunmöglichen, sich öffentlich über ein solches Thema überhaupt auszusprechen. Damit würde das Publikum vollständig und kritiklos der Herrschaft der Patent- und Markenmonopole ausgeliefert, denn man wird doch begreifen, daß die Zeitungen, die eine Hauptrolle ihrer Einnahmen gerade von Markenmonopolen beziehen, diese niemals bekämpfen werden. Das Traurige am neuen Gesetz ist, daß auch bestraft werden soll, wer die Wahrheit sagt, und damit dem Allgemeininteresse dienlich.

Wir haben die nationalrätliche Kommission in dieser Einlage ersucht, es möge Bestimmungen aufgenommen werden, die solches Unrecht und solche Kürzung des Rechtes der Allgemeinheit auf Aufklärung verhindern. Soviel aber in der Presse zu lesen war, sind keine solchen Einschränkungen vorgenommen worden, sondern die fürchtbaren „Rechte der Besitzenden“ sollen nun soweit gehen, daß einem unbehaglichen Aufklärer, wie der Migros, Gefängnisstrafe droht, auch wenn er für die Allgemeinheit wertvolle Wahrheit sagt.

Man verstehe uns recht: Die Migros befindet sich heute mit ihren 50 Millionen Umsatz zweifellos in den Reihen der „Besitzenden“, ihr rein geschäftliches Interesse würde ihr gebieten, diesen Besitz gegen Neuanfänger zu schützen. Die Migros ist auch Inhaberin von wertvollsten „Markenartikeln“, und wenn sie sie auch zu Migrospreisen verkauft, hat sie doch ein klares Interesse, die Preise gegen zu wissen. Wenn wir auf treten und die Frage aufwerfen: „Rückkehr möglich?“, so bleiben wir einfach unser handelsrechtlichen Grundsätzen treu, auch wenn es gegen unser heutiges geschäftliches Interesse geht.

Man erinnere sich auch, daß wir mit Erfolg gegen die „Migros-Möbel“ usw. gerichtlich vorgegangen sind, aber nur, weil sie „innerlich nicht wahr“, d. h. die Migros-Grundsätze von Qualität und Preis nicht deutlich erkennbar hochhielten. Selbstverständlich soll nicht durch schlechte Nachahmungen eine mit schickem Fließ hochgebrachte Marke ungestraft heruntergemacht werden dürfen, aber

„Freiheit in der Wahrheit“ muß möglich bleiben, wenn „Freiheit im Handeln und Gewerben“ dem Bürger erhalten werden soll.